

## Prävention

- von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten,
- Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und Leistungsfähigkeit sowie
- Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes durch:

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

Am 31.10.2013 trat die veränderte **Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)** in Kraft.

**Arbeitsmedizinische Vorsorge** ist ein Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb. Sie dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Die Arbeitsmedizinische Vorsorge beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt. Sie dient der Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen.

**1. Pflichtvorsorge** ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten (Anhang) vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden muss. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

**2. Angebotsvorsorge** ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten (Anhang) angeboten werden muss. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.

Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können. Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, **nachgehende Vorsorge** anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.

**3. Wunschvorsorge** ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden muss.

Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der **Gefährdungsbeurteilung** für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden. Sie sollen nicht zusammen mit Untersuchungen zur Feststellung der Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Falle sind die unterschiedlichen Zwecke der Untersuchungen offen zulegen.

Der Arbeitgeber hat eine **Vorsorgekartei** zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat und bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren (§ 3 Abs. 4). Danach hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen.

**Biomonitoring** ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen.

**Impfungen** sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Dies gilt nicht, wenn der oder die Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

Der Arzt oder die Ärztin hat das Ergebnis sowie die Befunde der arbeitsmedizinischen Vorsorge schriftlich festzuhalten und den oder die Beschäftigte darüber zu beraten, dem oder der Beschäftigten auf seinen oder ihren Wunsch hin das Ergebnis zur Verfügung zu stellen sowie der oder dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber eine **Vorsorgebescheinigung** darüber auszustellen, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat. Die Vorsorgebescheinigung enthält auch die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.

Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorge auszuwerten. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Beschäftigten oder die Beschäftigte oder andere Beschäftigte nicht ausreichen, so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen. Der Arbeitgeber hat daraufhin die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen.

Hält der Arzt oder die Ärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen. Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Einen Überblick über die ArbMedVV soll Ihnen die u. a. Tabelle geben.

Der/die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Leiter/in plant auf der Grundlage der **Gefährdungsbeurteilung** die notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge für seinen/ihren Bereich. Dabei wird er durch die BetriebsärztInnen unterstützt.

Wenn Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie uns an!

Sie finden uns im Intranet HU → A-Z → B – Betriebsärzte <http://www.ta.hu-berlin.de/index.php4?fd=563> oder mittels der Telefonnummern 450 570 702/ 700.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet im Arbeitsmedizinischen Zentrum der Charité am Campus Virchow-Klinikum statt (Wegbeschreibung unter <http://www.ta.hu-berlin.de/index.php4?fd=563>).

Die Termine für die Arbeitsmed. Vorsorge müssen direkt unter der Anmelde Nummer 450 570 700 gebucht werden bzw. Sie können einen Terminwunsch über [amz-anmeldung@charite.de](mailto:amz-anmeldung@charite.de) senden, wir rufen Sie dann zurück.

Die Vorsorge für Tätigkeiten am Bildschirm kann für Mitarbeiter Teams auch dezentral in den Bereichen stattfinden. Bitte nehmen Sie zur Planung direkt Kontakt mit der Betriebsärztin [ulrike.pohling@charite.de](mailto:ulrike.pohling@charite.de) auf.

Ihre BetriebsärztInnen  
des Arbeitsmedizinischen Zentrums der Charité-Universitätsmedizin Berlin

Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
<p><b><u>Teil 1: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen</u></b></p> <p>(1) 1. Tätigkeiten mit u. a. <b>Gefahrstoffen*</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Überschreitung des AGW** oder</li> <li>- wenn eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender o. erbgutverändernder Stoff o. eine Zubereitung der Kategorie 1 o. 2 i. S. der GefStoffV ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten o. Verfahren Kategorie 1 o. 2 i. S. der GefStoffV bezeichnet werden oder</li> <li>- im Falle hautresorptiver Stoffe, wenn eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann</li> </ul> <p>2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuchtarbeit regelmäßig 4 h/Tag oder mehr</li> <li>- Schweißen und Trennen von Metallen bei Luftkonzentrationen größer 3 mg/m<sup>3</sup> Schweißrauch</li> <li>- Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Luftkonzentrationen größer 4 mg/m<sup>3</sup> einatembare Staub</li> <li>- Exposition gegenüber Isocyanaten mit regelmäßigem Hautkontakt oder einer Luftkonzentration von größer 0,05 mg/m<sup>3</sup></li> <li>- Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und –anlagen,</li> <li>- Benutzung von Naturgummilathandschuhen mit mehr als 30 µg Protein/g Handschuhmaterial</li> <li>- Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition durch unausgehärtete Epoxidharze, insb. durch Versprühen von Epoxidharzen</li> <li>- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei einer Luftkonzentration größer als 0,075 mg/m<sup>3</sup></li> <li>- Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kat 1 o. 2 i. S. der GefStoffV eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können</li> <li>- Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber Mehlstaub bei Überschreitung einer Mehlstaubkonzentrationen von 4 mg/m<sup>3</sup> Luft</li> </ul>	<p><b><u>Teil 1: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen</u></b></p> <p>(2) 1. Tätigkeiten mit u. a. <b>Gefahrstoffen*</b>, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und keine Pflichtvorsorge zu veranlassen ist</p> <p>2. sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schädlingsbekämpfung nach GefStoffV</li> <li>- Begasungen nach GefStoffV</li> <li>- Tätigkeiten mit folgenden Stoffen o. deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen</li> <li>- Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, welcher nicht unter * genannt ist und eine wiederholte Exposition nicht auszuschließen ist und der Gefahrstoff ein krebserzeugender o. erbgutverändernder Stoff o. eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 i. S. d. GefStoffV ist o. die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten Kategorie 1 o. 2 i. S. der GefStoffV bezeichnet werden</li> <li>- Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2h/T.</li> <li>- Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 mg/m<sup>3</sup> Schweißrauch</li> <li>- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 mg/m<sup>3</sup> einatembare Staub</li> <li>- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann o. eine Luftkonzentration von 0,05 mg/m<sup>3</sup> nicht eingehalten wird</li> <li>- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 mg/m<sup>3</sup></li> <li>- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Einhaltung einer Mehlstaubkonzentration von 4 mg/m<sup>3</sup> Luft</li> <li>- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonst. atemwegssensibilisierenden o. hautsensibilisierenden Stoffen, für die nach * oder in der obigen Aufzählung keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist</li> </ul> <p><b>(3) Anlässe für nachgehende Untersuchungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff sofern der Gefahrstoff ein krebserzeugender o. erbgutverändernder Stoff o. eine Zubereitung der Kat. 1 o. 2 i. S. der GefStoffV o. die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten o. Verfahren Kat. 1 o. 2 i. S. der GefStoffV bezeichnet werden</li> <li>- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei o. anorganischen Bleiverbindungen</li> <li>- Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen n. Abs. 1</li> </ul>

**Teil 2: Tätigkeiten mit biolog. Arbeitsstoffen (einschl. gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen)**

(1) **1. gezielte Tätigkeiten mit biolog. ArbStoffen der Risikogruppe 4 oder mit** Bacillus anthracis, Bartonella bacilliformis, Bartonella henselae, Bartonella quintana, Bordetella pertussis, Borrelia burgdorferi auch sensu lato, Brucella melitensis, Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei), Chlamydia pneumoniae et psittaci (aviär), Coxiella burnetii, Francisella tularensis, FSME-Virus, Gelbfiebertvirus, Helicobacter pylori, Hep.-A, -B, -C-Virus, Influenza A+B-Virus, Japanencephalitisvirus, Leptospira spp., Masernvirus, Mumpsvirus, Mycobacterium tuberculosis u. bovis, Neisseria meningitidis, Poliomyelitisvirus, Rubivirus, Salmonella thyphi, Schistosoma mansoni, Streptococcus pneumoniae., Tollwutvirus, Treponema pall., Trypanosoma whipplei, Trypanosoma cruzi, Yersinia pestis, VZV, Vibrio cholerae

(1) **2. nicht gezielte Tätigkeiten mit Risikogruppe 4 BioStoffV** bei Kontakt mit infizierten Proben, kranken o. verdächtigen Personen o. Tieren (einschl. Transport) **sowie nachfolgenden nicht gezielten Tätigkeiten:**

- in Forschungseinrichtungen o. Laboratorien: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Proben, Verdachtsproben, Tieren o. krankheitsverdächtigen Tieren bzw. kontaminierten Gegenständen o. Materialien hins. eines biolog. ArbStoffes nach Nr. 1
- Tuberkuloseeinrichtungen o. a. pulm. Einrichtungen: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu Erkrankten o. Verdachtspersonen hins. Mycobacterium bovis o. tuberculosis
- in Einrichtungen zur med. Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen: Tätigkeiten mit regelm. Kontakt zu erkrankten o. krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich: Bordetella pertussis, Hep. A, Masern, Mumps, Röteln o. Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Gewebe/Ausscheidungen kommen kann (erhöhte Verletzungsgefahr, Verspritzen und Aerosolbildung): Hep. B, C (gilt auch für Versorgungs- und Aufrechterhaltungsbereiche)
- in Einrichtungen zur medizin. Untersuchung, Behandlung u. Pflege von Kindern Tätigkeiten mit regelm. Kontakt zu erkrankten o. krankheitsverdächtigen Kindern (ausgenommen Betreuungseinrichtungen): VZV
- in Einrichtungen ausschl. zur Betreuung von Menschen: Tätigkeiten bei denen es regelmäßig u. i. größ. Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Gewebe/Ausscheidungen kommen kann: Hep. A, B, C, bei Einrichtungen zur vorschul. Betreuung von Kinder: Masern, Mumps, VZV, Röteln und Bordetella pertussis
- in Notfall- u. Rettungsdiensten und Pathologie bei denen es regelmäßig und im größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten u. Gewebe kommen kann (insb. erhöhte Verletzungsgefahr/Verspritzen/Aerosolbildung: Hep. B, C
- in Kläranlagen o. Kanalisation: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern o. fäkalienkontaminierten Gegenständen: Hep. A
- Einrichtung zur Aufzucht u. Haltung von Vögeln o. Geflügelschlachtung: regelm. Tätigkeit mit Kontakt zu infizierten Proben, Tieren bzw. zu erregerehaltigen Gegenständen/Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist: Chlamydia psittaci (aviäre Stämme)
- tollwutgefährdete Bezirke: Tätigkeit mit regelm. Kontakt zu freilebenden Tieren: Tollwut
- in oder in der Nähe von Fledermausunterschlupfen: Tätigkeiten mit engem Kontakt zu Fledermäusen: EBLV 1 u. 2
- auf Freiflächen, Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos: regelm. Tätigkeiten in niederer Vegetation o. direkter Kontakt zu freilebenden Tieren: Borrelia burgdorferi, in Endemiegebieten: FSME

**Teil 2: Tätigkeiten mit biolog. Arbeitsstoffen (einschl. gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen)**

- Wenn keine Pflichtvorsorge anzubieten ist, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten bei:
  - gezielten Tätigkeiten mit **Biostoffen einschl. GVO** Risikogruppe 3 und nicht gezielte Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 zuzuordnen sind o. für die eine vergleichbare Gefährdung besteht
  - gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 2 und nicht gezielte Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind o. eine vergleichbare Gefährdung besteht, es sei denn, aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen
  - Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierend o. toxisch wirkende Arbeitsstoffen, für die nach Abs.1, Buchstabe a o. b (ArbMedVV) keine arbeitsmed. Vorsorge vorgesehen ist
- als Folge einer Exposition gegenüber biolog. Arbeitsstoffen
  - wenn mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind
  - wenn eine Infektion erfolgt ist
- am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war

### Teil 3: Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

- bei extremer Hitzebelastung
- bei extremer Kältebelastung (-25 °C und kälter)
- Tätigkeiten mit Lärmexposition ( $L_{ex, 8h} = 85$  dB(A) bzw.  $L_{pC, peak} = 137$  dB (C) oder mehr)
- Vibrationen bei und über den Expositionsgrenzwerten  $A(8) = 5$  m/s<sup>2</sup> für Tätigkeiten mit Hand-Armvibrationen o.  $A(8) = 1,15$  m/s<sup>2</sup> in X o. Y-Richtung oder  $A(8) = 0,8$  m/s<sup>2</sup> in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörpervibration
- Taucherarbeiten (Tauchgerät mit Atemgas)
- Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstl. optische Strahlung, wenn am Arb.-platz die Expo-Grenzwerte nach § 6 der ArbSchV zu künstl. Opt. Strahlung vom 9.06.2010 überschritten werden können

### Teil 4: sonstige Tätigkeiten

- Atemschutzgeräte Gruppe 2 und 3
- Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonst. Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefahren

### Teil 3: Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

- Lärmeinwirkung ( $L_{ex, 8h} = 80$  dB(A) bzw.  $L_{pC, peak} = 135$  dB (C) oder mehr)
- Vibrationen bei Überschreitung der Auslösewerte  $A(8) = 2,5$  m/s<sup>2</sup> für Tätigkeiten mit Hand-Armvibration o.  $A(8) = 0,5$  m/s<sup>2</sup> für Tätigkeiten mit Ganzkörpervibration
- Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arb.-platz die Expo.-Grenzwerte nach § 6 der ArbSchV zu künstl. Opt. Strahlung vom 9.06.2010 überschritten werden können
- Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelettsystem verbunden sind
  - Lastenhandhabung bei Heben, Halten, Tragen, Ziehen o. Schieben von Lasten
  - repetitive manuelle Tätigkeit
  - Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, langdauerndem Rumpfbeugen o. -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen

### Teil 4: sonstige Tätigkeiten

- Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
- Atemschutzgeräte Gruppe 1
- am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war

\* - Acrylnitril,  
– Alkylquecksilberverbindungen,  
– Alveolengängiger Staub (A-Staub),  
– Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen,  
– Arsen und Arsenverbindungen,  
– Asbest,  
– Benzol,  
– Beryllium,  
– Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,  
– Cadmium und Cadmiumverbindungen,  
– Chrom-VI-Verbindungen,  
– Dimethylformamid,  
– Einatembarer Staub (E-Staub),  
– Fluor und anorganische Fluorverbindungen,  
– Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol),  
– Hartholzstaub,  
– Kohlenstoffdisulfid,  
– Kohlenmonoxid,  
– Methanol,  
– Nickel und Nickelverbindungen,  
– Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material),  
– weißer Phosphor (Tetraphosphor),  
– Platinverbindungen,  
– Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen,  
– Schwefelwasserstoff,  
– Silikogener Staub,  
– Styrol,  
– Tetrachlorethen,  
– Toluol,  
– Trichlorethen,  
– Vinylchlorid,  
– Xylol (alle Isomeren).

\*\* AGW - Arbeitsplatzgrenzwert